

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: Bebauungsplan Nr. 43 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 2“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta</p> <p>22.09.2023</p>	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes wurden im Jahre 2005 die Arten Schafstelze und Rebhuhn im Plangebiet kartiert. Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 in ca. 400 m Entfernung zum vorliegenden Plangebiet Feldlerchenreviere kartiert.</p> <p>Für eine rechtssichere Prüfung und Beurteilung der durch die Planungen entstehenden möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird aus artenschutzrechtlicher Sicht dringend empfohlen, das Plangebiet gezielt auf Vorkommen von Vogelarten der offenen Agrarlandschaft zu kartieren. Der Kartierumfang ist mit mir abzustimmen. Anhand der Ergebnisse sind Vermeidungs-, Minderungs- und funktionserhaltende Maßnahmen herzuleiten.</p> <p>In den Planentwurf ist ein Hinweis zum Artenschutz aufzunehmen.</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung. Die Empfehlung des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen. Zunächst wird auf die durch den Rat beschlossene Abwägung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 43 aus dem Jahre 2005 verwiesen. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Bodenversiegelung und die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Avifauna können teils auf denselben Flächen durchgeführt werden. Die Grundlage hierfür stellt insbesondere der gesicherte Kompensationsflächenpool „Hof Ewert Bramsche“ durch die Niedersachsenpark GmbH dar (2022).</p> <p>Mit dem Ursprungsplan besteht bereits ein Baurecht für die weitere Gewerbegebietentwicklung. Etwaige Teilbereiche des Plangebietes insbesondere durch die Teststrecke der ortsansässigen Landmaschinenfabrik wurden bereits bebaut. Aktuell liegt ein umfangreicher Bauantrag der Landmaschinenfabrik vor.</p> <p>Auf den Planenteil des Bebauungsplans wird zudem ein Hinweis zum Artenschutz aufgenommen.</p>

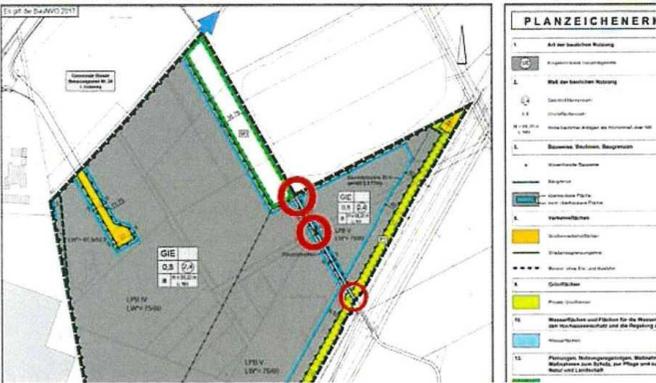
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Nach dem Inkrafttreten des Ursprungsbebauungsplans ist die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet „Rote Rieden“ am 01.01.2008 in Kraft getreten. Demnach liegt ein kleiner Teil des B-Plangebietes im Überschwemmungsgebiet. Die Teilfläche, die sich im Überschwemmungsgebiet befindet, muss entsprechend berücksichtigt werden. Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein Änderungsverfahren handelt, ist § 78 Abs. 3 WHG anzuwenden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Die im Planentwurf getroffenen Aussagen sind unverbindlich und lassen mehrere Lösungswege zu. Die Fläche M1 ist für eine Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, allerdings gebe ich zu Bedenken, dass diese Fläche im Überschwemmungsgebiet liegt und ggf. nicht ein so großes Volumen für die Rückhaltung bietet. Des Weiteren sind alle baulichen Veränderungen - auch Bodenauf- und -abtrag - im ÜSG genehmigungspflichtig (Bauen im ÜSG).</p> <p>Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die vom Überschwemmungsgebiet tangierte Teilfläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Nach § 78 Abs. 3 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,</li> <li>2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und</li> <li>3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.</li> </ol> <p>Die vom Überschwemmungsgebiet tangierten Flächen werden nicht als Gewerbegebiet festgesetzt. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind daher nicht zu erwarten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Für das Plangebiet liegen bereits Planungsrechte vor. Die Entwässerung des Plangebietes ist bereits im Ursprungsbebauungsplan konzeptionell aufgearbeitet worden. In der Begründung ist das Entwässerungskonzept ausreichend thematisiert. Demnach muss der überwiegende Teil des Niederschlagswassers – zurückgehalten und gedrosselt – in die umliegenden Vorfluter eingeleitet werden. Für die von privaten Flächen abzuleitenden Abflüsse wird eine Beschränkung auf 50 % (Abflussbeiwert 0,5) des anfallenden Niederschlagswassers bezogen auf ein 2-jähriges Regenereignis angesetzt. Darüber hinaus anfallende Wassermengen sind auf den Privatgrundstücken zu drosseln. Die erforderlichen Rückhaltebecken sind für ein 10-jähriges Ereignis zu bemessen. Die Oberflächenentwässerung wird im Zuge der Erschließungsplanung sichergestellt.</p> <p>Die Fläche M 1 liegt nur randlich im Überschwemmungsgebiet, der überwiegende Teil der Fläche M 1 ist durch das Überschwemmungsgebiet nicht tangiert. Im Zuge dieser Änderung wird die Maßnahmenfläche M 1 in ihrer Größe nicht reduziert. Es wird lediglich südlich eine Teilfläche zurückgenommen, im Westen die Fläche M1 aber vergrößert.</p> <p>Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht im Überschwemmungsgebiet wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden vor Baubeginn beantragt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p>Das Plangebiet grenzt an 2 Gewässer. An das Gewässer II. Ordnung, Nr. 1.7.3.2.2 „Rote Rieden“ und an ein Gewässer III. Ordnung. Nach der Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung, nicht zulässig.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen oder einen Löschwasserbehälter zu sichern.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nicht zwingend wertvolle Ressourcen in Form von Trinkwasser für die Löschwasserversorgung herangezogen werden müssen. Im Sinne eines nachhaltigen und ökologischen Umgangs mit dem Gut Wasser, wäre auch eine örtliche Speicherung von Regenwasser in unterirdischen Zisternen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung in dem Plangebiet denkbar.</p> <p>Der Abfluss der Oberflächenentwässerung sollte an geeigneter Stelle abzuschleiben sein, damit im Brandfall im Hinblick auf eine effektive Löschwasserrückhaltung (LöRÜRL) kein kontaminiertes Löschwasser in die öffentliche Kanalisation dringen kann. Die Schieber bzw. die Stellen an denen die Feuerwehr eine Absperrung vornehmen kann, sind entsprechend zu kennzeichnen und der örtlichen Feuerwehr in einem Plan zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der Unterhaltungsverband Mittlere Hase schreibt in seiner Stellungnahme im Zuge der Trägerbeteiligung vom 22.08.2023, dass nach der Satzung ein Gewässerrandstreifen von 5 m ausreichend sei. Dieser 5 m breite Gewässerrandstreifen zum Rote Rieden Graben wird zum Satzungsbeschluss redaktionell berücksichtigt. Die Flöte liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
2	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 16.08.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite hat ergeben, dass sich im Plangebiet keine Leitungen der EWE Netz GmbH befinden.</p>

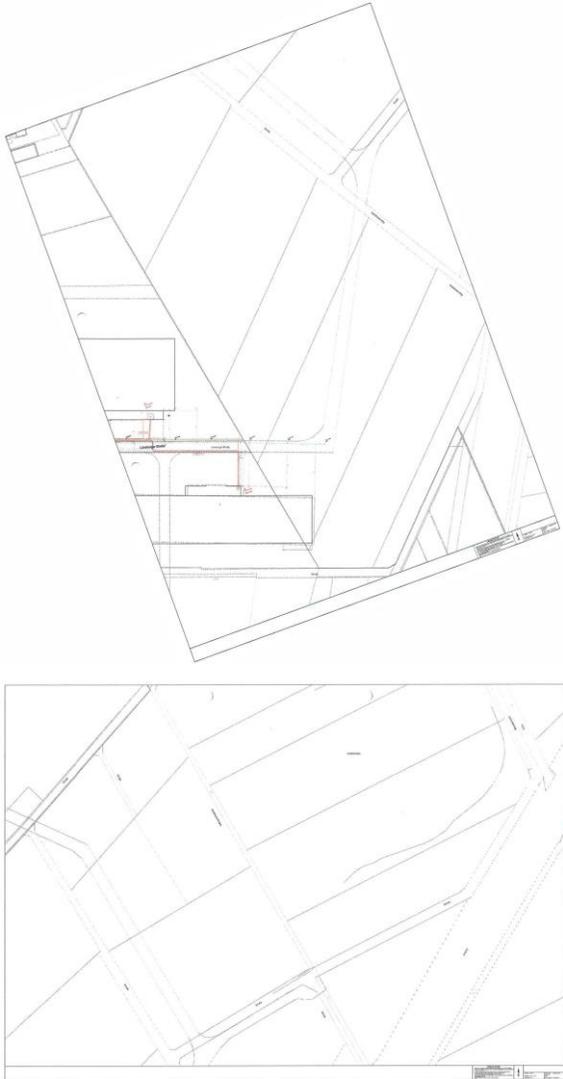
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	
3	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Priggenhagener Str. 67 49593 Bersenbrück  22.08.2023	<p>Gegen die geplante 1. Änderung des B-Planes Nr. 43 „Niedersachsenpark AI - Nr. 2“ hat der UHV 97 <b>erhebliche Bedenken</b>.</p> <p>In dem Erläuterungsbericht fehlt der Hinweis, dass es sich bei dem Graben (Seite 10) um ein Gewässer II. Ordnung, die Rote Riede, handelt.</p> <p>In dem ersten Abschnitt von der BAB AI kommend ist ein Unterhaltungsstreifen in Fließrichtung links 5 Meter breit / rechts 3 Meter breit vorgesehen. Diese Festlegung kann der UHV 97 in diesem Abschnitt <b>nicht</b> mittragen. Gemäß Verbandssatzung muss der Gewässerrandstreifen 5 Meter breit sein.</p> <p>Das anfallende Räumgut muss von den Anliegern- oder Hinterliegern aufgenommen werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Den geäußerten Bedenken wird Rechnung getragen. Der 5 m breite Gewässerrandstreifen zum Rote Rieden Graben wird zum Satzungsbeschluss redaktionell berücksichtigt (auf der östlichen Seite eine Verbreiterung von 3 m auf 5 m).</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	<p>Das Verbandsgewässer wird in den Planunterlagen nur bis zum Beginn der Maßnahmenfläche MI geführt und ist dann nicht mehr dargestellt. Hier fehlen textliche Klarstellungen zum weiteren Verlauf und der ggf. zukünftigen Funktion des Verbandsgewässers. Weiterhin ist unklar und aus dem Kartenwerk nicht ersichtlich, wie beim aktuellen Verlauf des Verbandsgewässers der Anschluss der Maßnahme MI, an den erforderlichen Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern, erfolgen soll. Das Verbandsgewässer kann nicht ohne Weiteres durch das RHB (MI) geführt werden.</p> <p>Nr. 6.6 des Erläuterungsberichtes: Hier empfehlen wir zur Unterhaltung des Maßnahmenfläche MI die Anlage von maschinen-tauglichen Wegen.</p> <p>Im Bereich der Anpflanzung PI ist mindestens 5 Meter links und 5 Meter rechts des Verbandsgewässers Rote Rieden keine Bepflanzung zulässig.</p> <p>Folgende Defizite sind abzarbeiten und mit dem UHV 97 im Vorfeld abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerrandstreifenbreite muss durchgängig 5 Meter links und rechts des Verbandsgewässers sein</li> <li>- Darstellung Verlauf Rote Rieden im Bereich Maßnahme MI und Abgrenzung mit 5 Meter Gewässerrandstreifen zur Maßnahme M1</li> <li>- Darstellung Pflanzverbot im Gewässerrandstreifen Bereich Maßnahme P1</li> </ul>	<p>Der Einwand ist nicht korrekt. Das Flurstück des Grabens bzw. der Graben verlaufen östlich der Maßnahmenfläche, außerhalb des Geltungsbereiches, weiter in nördliche Richtung. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die 5 m breiten Streifen sind als Gewässerrandstreifen ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt (s.o.).</p> <p>Der Rote Rieden Graben verläuft östlich der Maßnahmenfläche (s. vorstehend).</p> <p>Innerhalb des eingetragenen Gewässerrandstreifens sind Pflanzmaßnahmen nicht zulässig. Das Anpflanzgebot wird redaktionell aus dem Gewässerrandstreifen herausgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	 <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück  08.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien "vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  Stilleweg 2  30655 Hannover</p> <p>20.09.2023</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im nordöstlichen Teilgebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch erst Umsetzungsebene relevant.</p>

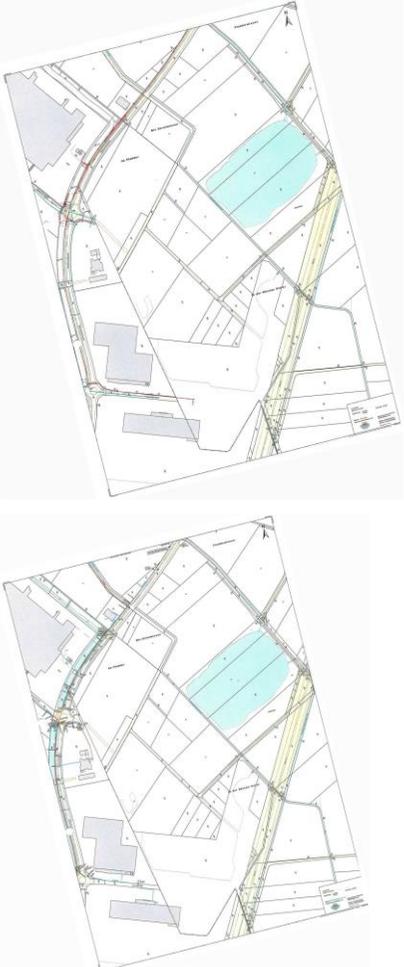
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Baugrund wird auf Genehmigungsebene im Detail analysiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
7	Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Brauergasse 17 49434 Neuenkirchen-Vörden  19.09.2023	<p>Aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Bebauungsplan Nr.43 wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup> pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Es sollte mit der Feuerwehr Rieste (LK Osnabrück) Rücksprache gehalten werden da die Zuwegung des Gebietes nur durch den Landkreis Osnabrück möglich ist.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich in diesem Gebiet keine Löschwasserentnahmestelle der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet. Gemäß §2 Abs. 1 Ziff. 2 NBrandSchG obliegt den Gemeinden die Aufgabe, in Ihrem Gebiet eine ausreichende Löschwasserversorgung zu stellen.</p> <p>Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend der nebenstehenden Ausführungen aktualisiert.</p> <p>Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>
8	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück  21.09.2023	Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 2“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

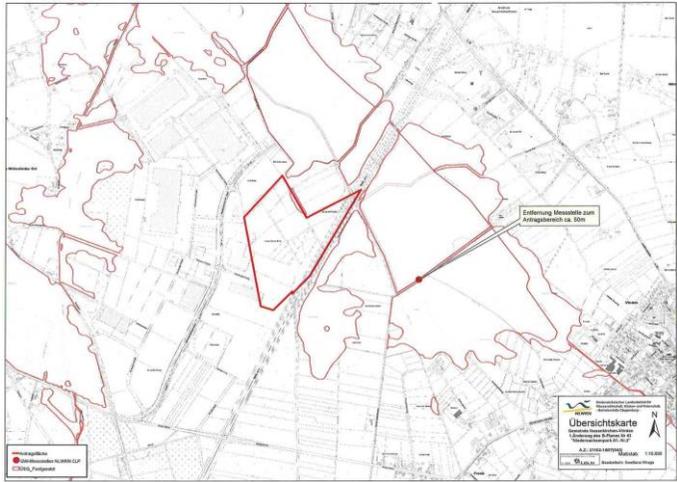
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	<p>In Bezug auf die <b>Trinkwasserversorgung</b> nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“</li> <li>2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,</li> <li>3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,</li> <li>4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,</li> <li>5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,</li> <li>6. RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,</li> <li>7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.</li> </ol> <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten.</p> <p>Sofern weitere Planstraßen erforderlich sind sowie erschlossen werden müssen, setze ich voraus, dass die notwendigen Wasserversorgungsleitungen wie bisher im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und -wege zu verlegen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	<p>Die Versorgungsstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen werden und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden.</p> <p>Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhe und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.</p> <p>Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Der genaue Ausführungszeitpunkt sollte frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abgestimmt werden.</p> <p>Die Freigabe des Baugebietes für Bauwillige darf erst nach kompletter Erschließung aller Versorgungsträger erfolgen, da es in der Vergangenheit schon zu sehr gefährlichen Situationen und Bauverzögerungen gekommen ist.</p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass derzeit aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten sondern auf das bestehende Leitungsnetz.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Bauantragsebene. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird die Löschwasserversorgung sichergestellt. Es handelt sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>	<p>Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist.</p> <p>Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären und Alternativen für den Brandschutz, wie z. B. Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen etc., in Betracht zu ziehen.</p> <p>In Bezug auf die <b>Abwasserentsorgung</b> nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden örtlich nicht für die Abwasserbeseitigung zuständig.</p> <p>Aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebietes zu dem Gebiet des Wasserverbandes ist es möglich, das Schmutzwasser per Druckentwässerung in das westlich bestehende Netz mit einzuspeisen. Die Planung der Oberflächenentwässerung obliegt der Niedersachsenpark GmbH.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Planverwirklichung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise und Anregungen, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und die <b>Abwägungsunterlagen</b> zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Brandmeister.</p> <p>Es handelt sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Das Schmutz- und Regenwasser wird in das angrenzend vorhandene System eingeleitet. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird die Ver- und Entsorgung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  Drüdingstraße 25  49661 Cloppenburg</p> <p>13.09.2023</p>	<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Messstelle deutlich außerhalb des Plangebietes, auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 1 liegt. Eine Beeinträchtigung der Messstelle aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 ist nicht erkennbar.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird nur sehr randlich im Bereich der Maßnahmenfläche M 1 tangiert. Die vom Überschwemmungsgebiet tangierten Flächen werden nicht als Gewerbegebiet festgesetzt. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NLWKN		
<p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 18.08.2023</li> <li>2. Gemeinde Bohmte mit Schreiben vom 22.08.2023</li> <li>3. Gemeinde Rieste mit Schreiben vom 21.09.2023</li> <li>4. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 04.09.2023</li> <li>5. Stadt Damme mit Schreiben vom 28.08.2023</li> <li>6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Süd – mit Schreiben vom 23.08.2023</li> <li>7. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 11.09.2023</li> <li>8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 19.09.2023</li> <li>9. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 21.09.2023</li> </ol>			



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	